

Geschäftsnummer:

14 U 215/05

2 O 266/05

Landgericht

Offenburg



Verkündet am
05.04. 2007

JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe

14. Zivilsenat in Freiburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. A. H.

2. D. H.

- Kläger / Berufungskläger -

Prozeßbevollmächtigte zu 1 und 2:

gegen

... AG

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozeßbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 23.03.2007 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht

Richter am Oberlandesgericht

Richterin am Oberlandesgericht Dr.

für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Landgerichts Offenburg vom 26.10.2005 - 2 O 266/05 - abgeändert: Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 2.617,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2005 zu bezahlen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten beider Instanzen tragen die Kläger zu 80 % und die Beklagte zu 20 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.
5. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 7.508,16 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Kläger haben 2.507,68 € für einen „Kabel-Neuanschluss“ an die Beklagte bezahlt. Sie verlangen Rückzahlung dieses Betrages, Erstattung weiterer Kosten und Vergütung von Eigenleistungen.

Der Bruder der Kläger - M. H. - ist Eigentümer eines Grundstücks in S.-O.. Die Kläger wollten auf dem Dach seiner Hühnerfarm eine Fotovoltaikanlage installieren. Mit Schreiben vom 18.05.2004 hat die Beklagte einem unter derselben Anschrift wie die Kläger wohnenden Herrn E H. mitgeteilt:

„Gemäß Ihrer Anfrage zum Ausbau des Versorgungsnetzes mittels eines zweiten Niederspannungskabels zur Einspeisung von insgesamt 68 kWp, ergab die Netzberechnung eine Kurzschlussleistung von ca. 2.100 kVa. Nach Anschluss des zweiten Kabels ist gemäß unseres Berechnungsverfahrens eine Einspeisung von 68 kWp möglich. Durch die geplante Einspeisung werden Umbaumaßnahmen an der Versorgung Ihres Hausanschlusses notwendig. Die Kosten dieser Umbaumaßnahme sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.“

Am 14.06.2004 haben die Kläger einen vorformulierten Auftrag zur „Erstellung eines Strom-Hausanschlusses“ unterzeichnet. Darin heißt es:

„Auftraggeber und Grundstückseigentümer erkennen an, daß Inhalt des Anschlußvertrages die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) ist. Dem Grundstückseigentümer obliegt es, nach der AVBEltV u.a. das Anbringen und Verlegen von Leitungen und Leitungsträgern zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität und sonstiger Einrichtungen für Zwecke der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie auf seinen Grundstücken zu dulden (§§ 8, 10, 11 AVBEltV). Die AVBEltV ist bei der E-Werk Mittelbaden (Beklagte) erhältlich.“

Die „Hausanschlußkosten gemäß § 10 AVBEltV“ wurden mit 2.811,62 € angegeben. Das Formular sah die Möglichkeit vor, durch Ankreuzen eines Feldes festzulegen, daß die Anschlußkosten dem Auftraggeber oder dem Grundstückseigentümer berechnet werden. Keines der Felder wurde angekreuzt. Am 22.06.2004 hat die Beklagte den Klägern 2.507,68 € in Rechnung gestellt. Die Kläger haben die Rechnung bezahlt. Mit Schreiben vom 13.08.2004 hat der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband der Be-

klagten mitgeteilt, daß sich die Kläger mit der Bitte um Unterstützung an ihn gewandt hätten. Der Verband hat darauf hingewiesen, daß die Beklagte die Kosten für die Verlegung einer zweiten Stromleitung zur Abnahme von Strom im Rahmen des EEG zu tragen habe, und hat sie im Namen und Auftrag der Kläger aufgefordert, 6.910,46 € an die Kläger zu bezahlen. Mit Schreiben ihres Prozeßbevollmächtigten vom 10.02.2005 haben die Kläger von der Beklagten Zahlung von 6.910,40 € zuzüglich Rechtsanwaltskosten in Höhe von 588,70 € verlangt. Die Beklagte hat dies zurückgewiesen.

Die Kläger haben behauptet, die Beklagte habe bei Installation der Fotovoltaikanlage darauf hingewiesen, daß die Einspeiseenergie zu hoch für die vorhandene Leitung sei und daher eine zweite Leitung verlegt werden müsse. Sie hätten die Fa. K. beauftragt, die Gräben auszuheben, was 2.590,28 € gekostet habe. Ihr Schlepper sei 10 Stunden, ein Radlader sei 21 Stunden und zwei Bauhelfer seien je 23 Stunden „zur Herstellung der Anlage“ eingesetzt worden. Hierfür seien insgesamt 1.821,50 € anzusetzen. Das Kabel habe zunächst für 10,00 € von der Beklagten geliefert werden sollen. Nachdem sie ein Angebot einer anderen Firma über 6,00 €/lfd. Meter eingeholt hätten, habe die Beklagte ebenfalls für 6,00 € geliefert. Als Netzbetreiberin sei die Beklagte zur Tragung der Kosten verpflichtet. In § 9 des Einspeisungsvertrages sei zwar vereinbart worden, daß sie die Anschluß- und Netzbaukosten zu übernehmen hätten. Diese Vereinbarung verstoße jedoch gegen § 10 EEG; hierbei handele es sich um zwingendes Recht, das nicht vertraglich abbedungen werden könne. Die getroffene Vereinbarung sei unwirksam. Die Zahlung von 2.507,68 € sei also ohne Rechtsgrund erfolgt, da sie damals noch nicht gewußt hätten, daß die Beklagte die Kosten tragen muß. Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10.11.2004 (VIII ZR 391/03) sei hier nicht anwendbar. In dem entschiedenen Fall sei der Vertrag unter dem Vorbehalt einer streitigen Zahlungsverpflichtung abgeschlossen worden. In ihrem Fall sei eine Vorbehaltserklärung nicht erforderlich gewesen, da sie einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend machten.

Die Beklagte hat behauptet, am 18.05.2004 habe Herr Eb H. ihr telefonisch mitgeteilt, daß geplant sei, auf dem Dach der Hühnerfarm eine Fotovoltaikanlage mit einer Leistung von 68 kWp zu installieren. Bei einem Ortstermin sei die Planung dahin präzisiert worden, daß M H. eine Fotovoltaikanlage mit einer Leistung von 34,344 kWp installieren wollte. Die Kläger hätten eine weitere Fotovoltaikanlage mit einer Leistung von 34,244 kWp auf demselben Dach installieren wollen. Zum sicheren Anschluß dieser

Anlage an das Netz sei die Herstellung eines zweiten Hausanschlusses erforderlich gewesen. Sie habe ein Angebot zur „Erstellung/Veränderung eines Stromhausanschlusses“ gemacht, das die Kläger am 14.06.2004 ohne einen Vorbehalt bezüglich der Kostentragung angenommen hätten. Die Zahlung von 2.507,68 € sei nicht ohne Rechtsgrund erfolgt. Rechtsgrund der Zahlung sei der Vertrag vom 14.06.2004. Laut vertraglicher Vereinbarung sei die Kostentragung gemäß § 10 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden geregelt. Aufgrund vertraglicher Vereinbarung handle es sich bei den beauftragten Arbeiten um einen Hausanschluß gemäß § 10 Abs. 5 AVBEltV und sei sie berechtigt, die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses und die Kosten für die Veränderung oder Erweiterung eines bestehenden Hausanschlusses von dem Anschlußnehmer zu verlangen. Bei Vertragsschluß habe Einigkeit bestanden, daß die Kläger die Kosten für die von ihr durchgeführten Maßnahmen übernehmen.

Eine von § 10 EEG abweichende Kostentragungsregelung könne vereinbart werden, da es sich bei dieser Vorschrift nicht um zwingendes Recht handle. Die Kläger könnten den Anschlußvertrag auch nicht anfechten. Sie seien offensichtlich einem Motivirrtum unterlegen, der nicht zur Anfechtung berechtige. Eine Anfechtung sei auch nicht unverzüglich erfolgt. Sie sei auch nicht verpflichtet, die Kosten für die Tiefbauarbeiten und die Eigenleistung der Kläger zu erstatten. Aufgrund der wirksamen Kostentragungsvereinbarung bestehe kein Erstattungsanspruch. Tatsächliche Kosten für die Eigenleistungen seien den Klägern offenbar nicht entstanden. Der Vortrag sei unsubstantiiert und werde bestritten.

Wegen der in erster Instanz gestellten Anträge wird auf das angegriffene Urteil verwiesen.

Das Landgericht Offenburg hat die Klage durch Urteil vom 26.10.2005 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Kläger hätten keinen Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten 2.507,68 € und auf Erstattung der weiteren Kosten. Ihre Kostentragungspflicht sei durch die Vereinbarung vom 14.06.2004 geregelt worden. Zwar enthalte dieser Auftrag keinerlei Bestimmungen im Hinblick auf die Kostentragungspflicht. Nach dem unwidersprochenen Vortrag der Parteien sei jedoch die Verordnung über allgemeine Bedingungen über die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden und insbesondere deren § 10 Abs.

5 in das Vertragsverhältnis einbezogen worden. Danach seien die Kläger im Innenverhältnis zur Übernahme der Kosten verpflichtet. § 10 der Verordnung sei auch nicht nach § 134 BGB nichtig. § 10 EEG sei dispositives Recht, das durch Vertrag abbedungen werden könne. Das Begehren der Kläger sei auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Anfechtung berechtigt. Die Kläger hätten keine Anfechtung erklärt und sie hätten auch keinen Anfechtungsgrund. Daß sie möglicherweise nicht gewußt hätten, daß die Beklagte gemäß § 10 EEG zur Tragung der Kosten verpflichtet gewesen wäre, wenn keine vertragliche Vereinbarung getroffen worden wäre, berechtige nicht zur Anfechtung. Dies sei ein Motivirrtum im rechtlichen Bereich.

Gegen dieses Urteil haben die Kläger Berufung eingelegt.

Die Kläger sind der Ansicht, daß § 10 Abs. 2 S. 1 EEG nicht abdingbar ist. Der Gesetzgeber habe die erneuerbaren Energien fördern und die Stromversorgungsunternehmen durch Abnahme-, Vergütungs- und weitreichende Kostenpflichten belasten wollen. § 10 Abs. 5 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden sei gemäß § 134 BGB nichtig, weil die Vorschrift gegen § 10 Abs. 2 S. 1 EEG verstoße. Die Beklagte habe in sämtlichen Fällen die Regelung praktiziert, daß bei Einspeisungsanlagen bis 30 kW die Kosten von ihr übernommen werden. Aus diesem Grund sei ihre Anlage auf 29,95 kW konzipiert worden. Eine Überwälzung der Kosten auf sie sei daher ausgeschlossen. Durch die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, seien sie unangemessen benachteiligt worden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sei die Festsetzung eines überhöhten, sachlich nicht zu rechtfertigenden Strompreises unter Ausnutzung einer Monopolstellung unzulässig. Dasselbe gelte hier. Die Beklagte habe eine Macht- und Monopolstellung. Ihnen sei nichts anderes übriggeblieben, als mit der Beklagten zu kontrahieren. Der Vertrag verstoße gegen § 138 Abs. 1 BGB. Die Beklagte habe ihre monopolartige Stellung ausgenutzt zur Erreichung eines Ziels, das durch § 10 Abs. 2 EEG nicht gerechtfertigt war. Der Vertrag verstoße auch gegen §§ 307, 308 BGB und §§ 15, 19, 20 GWB. Zwischen den Parteien sei eine Leistung von 29 kW vereinbart worden.

Die Kläger beantragen,

das am 26.10.2005 verkündete Urteil des Landgerichts Offenburg (2 O 266/05) abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 7.508,16 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2005 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, daß in dem Vertrag vom 14.06.2004 eine Kostentragungsregelung analog § 10 Abs. 5 AVBEltV vereinbart worden sei. Die Kläger hätten weder einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung noch aus § 10 EEG a.F. Wenn keine von § 10 EEG a.F. abweichende Vereinbarung getroffen werde, werde § 10 Abs. 5 AVBEltV zwar von der Spezialvorschrift des EEG verdrängt. Im vorliegenden Fall finde § 10 Abs. 5 AVBEltV jedoch keine direkte Anwendung, sondern sei im Rahmen des Netzanschlußvertrages als anzuwendende Kostentragungsregelung vereinbart worden. Die Vereinbarung sei nicht sittenwidrig. Die „Machtposition“ liege eher auf Seiten der Anlagenbetreiber, die den gesetzlichen Anspruch auf Anschluß von EEG-Anlagen und auf Abnahme und Vergütung des eingespeisten Stroms hätten. Auch die Frage der Kostentragung werde in § 10 EEG grundsätzlich zu ihren Gunsten geregelt. Es habe nichts mit einer monopolartigen Stellung der Netzbetreiber und einer vertraglichen Ausnutzung dieser Stellung zu tun, wenn Anlagenbetreiber wie die Kläger die ihnen gesetzlich eingeräumten Rechte nicht kennen. Die Unwissenheit der Kläger führe nicht zu einem Verstoß gegen die guten Sitten.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze und Anlagen verwiesen.

II.

Die Berufung ist zulässig und teilweise begründet.

Die Kläger haben allerdings keinen Anspruch auf Erstattung der an die Fa. K. bezahlten 2.590,28 € und auf Vergütung ihrer angeblich erbrachten Eigenleistungen. Netzbetreiber sind nach § 3 Abs. 1 EEG in der bis zum 31.07.2004 geltenden Fassung verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom nach § 2 EEG an ihr Netz anzuschließen. Die Verpflichtung trifft den Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht. Ein Netz gilt auch dann als technisch geeignet, wenn die Abnahme des Stroms erst durch einen wirtschaftlich zumutbaren Ausbau des Netzes möglich wird. In diesem Fall ist der Netzbetreiber auf Verlangen des Einspeisewilligen zu dem unverzüglichen Ausbau verpflichtet. Die notwendigen Kosten eines nur infolge neu anzuschließender Anlagen erforderlichen Ausbaus des Netzes für die allgemeine Versorgung zur Aufnahme und Weiterleitung der eingespeisten Energie trägt der Netzbetreiber, bei dem der Ausbau erforderlich wird (§ 10 Abs. 2 S. 1 EEG a.F.). Der Betreiber einer solchen Anlage kann das nach § 3 Abs. 1 EEG a.F. verpflichtete Elektrizitätsunternehmen unmittelbar auf Anschluß der Anlage an das Netz in Anspruch nehmen, und muß nicht zunächst auf Abschluß eines Vertrages klagen (BGHZ 155, 141). § 10 Abs. 2 S. 1 EEG a.F. gibt dem Anlagenbetreiber jedoch nicht das Recht, den Ausbau des Netzes selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen und von dem Netzbetreiber Erstattung der Kosten zu verlangen. Eine solche Ersatzpflicht kann sich nur aus den allgemeinen Vorschriften ergeben. Die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs nach §§ 280 ff. BGB liegen nicht vor. Dem Vortrag der Kläger kann gerade nicht entnommen werden, daß sie die Beklagte vor der Beauftragung der Fa. K. und vor Erbringung der Eigenleistungen aufgefordert hatten, diese Arbeiten auszuführen, und daß sie eine angemessene Frist hierfür bestimmt hatten (§ 281 Abs. 1 S. 1 BGB).

Unter diesen Umständen kann auch nicht angenommen werden, daß die Kläger einen Bereicherungsanspruch gegen die Beklagte haben, weil diese von einer Verpflichtung frei geworden ist und eigene Aufwendungen erspart hat. § 281 Abs. 1 S. 1 BGB würde umgangen, wenn der Gläubiger, der sich die Leistung anderweitig beschafft hat, den Schuldner aus § 812 BGB in Anspruch nehmen könnte, obwohl er ihm keine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat (vgl. BGHZ 162, 219). Im übrigen war die Beklagte mangels eines Verlangens im Sinn des § 3 Abs. 1 S. 3 EEG a.F. auch gar nicht zur Vornahme der Arbeiten verpflichtet.

Dem Vortrag der Kläger ist auch nicht zu entnehmen, daß sie durch eine Täuschung der Beklagten davon abgehalten worden sind, die Durchführung der Arbeiten von ihr zu verlangen. In dem Schreiben der Beklagten vom 18.05.2004 heißt es zwar, die Kosten der Umbaumaßnahme seien vom Anlagenbetreiber zu tragen. Dieses Schreiben war jedoch nicht an die Kläger gerichtet, und die Kläger haben auch nicht vorgetragen, daß ihnen das Schreiben zur Kenntnis gebracht und sie hierdurch davon abgehalten worden sind, von der Beklagten die Durchführung der Baumaßnahmen zu verlangen.

Die Kläger haben jedoch Anspruch auf Rückzahlung von 2.507,68 €.

Ob in dem Vertrag vom 14.06.2004 allein durch den vorformulierten Satz, Inhalt des Anschlußvertrags sei die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden, eine Kostentragungspflicht der Kläger analog § 10 Abs. 5 AV-BEltV begründet worden ist, kann dahinstehen. Die Beklagte wollte die Kläger zur Tragung der Kosten verpflichten und sie hat unwidersprochen vorgetragen, bei Vertragsschluß habe Einigkeit darüber bestanden, daß die Kläger die Kosten für die von ihr durchgeführten Maßnahmen übernehmen. Dies wird dadurch bestätigt, daß die Kläger die ihnen übersandte Rechnung beglichen haben. Waren sich die Parteien bei Vertragsschluß einig, daß die Kläger die Anschlußkosten zu tragen haben, gilt das übereinstimmend Gewollte, auch wenn es in den Erklärungen keinen oder nur einen unvollkommenen Ausdruck gefunden hat (*falsa demonstratio non nocet*).

§ 10 Abs. 2 S. 1 EEG a.F. ist auch dispositiv (OLG Hamm, ZNER 2006, 51; hiervon geht auch der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 10.11.2004 - VIII ZR 391/03 - NJW-RR 2005, 565) aus. Weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt sich ein Verbot, vertraglich eine abweichende Kostentragung zu vereinbaren. An einer solchen Vereinbarung können beide Seiten ein Interesse haben, etwa um eine streitige Austragung der Frage zu vermeiden, ob es sich um Kosten im Sinn des § 10 Abs. 2 S. 1 EEG a.F. oder um solche im Sinn des § 10 Abs. 1 S. 1 EEG a.F. handelt. Das Anliegen der Kläger, davor geschützt zu werden, in Unkenntnis ihrer Rechte eine für sie nachteilige Vereinbarung zu treffen, gestattet es nicht, die Norm als zwingendes Recht anzusehen.

Die Beklagte muß die Kläger jedoch so stellen, wie sie stünden, wenn sie sich nicht zu der Zahlung verpflichtet hätten (§ 311 BGB).

Die Kläger befanden sich bei Unterzeichnung des Vertrags vom 14.06.2004 zwar nicht in einem Inhaltsirrtum im Sinn des § 119 BGB, denn sie wußten, daß sie sich zu einer Zahlung an die Beklagte verpflichteten. Sie haben sich allerdings nur deshalb zu der Zahlung verpflichtet, weil sie nicht wußten, daß sie einen Anspruch gegen die Beklagte auf Ausbau des Netzes auf Kosten der Beklagten hatten. Dies ist ein Irrtum im Beweggrund. Bei einem solchen kann je nach Sachlage auf die allgemeinen Rechtsinstitute der Haftung für Verschulden bei den Vertragsverhandlungen und der unzulässigen Rechtsausübung zurückgegriffen werden. So kann einen Auftraggeber aufgrund des mit einer Ausschreibung und der Abgabe von Angeboten entstehenden, Vertrauensschutzfordernden Rechtsverhältnisses unter dem Gesichtspunkt der culpa in contrahendo eine Verpflichtung treffen, den Bieter auf einen Kalkulationsirrtum hinzuweisen, den der Auftraggeber erkannt hat. Und es kann eine unzulässige Rechtsausübung darstellen, wenn der den Kalkulationsirrtum erkennende Angebotsempfänger das Angebot annimmt und auf der Durchführung des Vertrags besteht, obwohl er wußte, daß das Angebot auf einem Kalkulationsirrtum beruht (BGHZ 139, 177). Eine Aufklärungspflicht kann sich auch daraus ergeben, daß der Verkäufer eines Grundstücks, dem ein Wiederkaufsrecht zu dem Wert des Grundstücks zusteht, erkennt, daß sich der Käufer bei seinem Wiederverkaufsangebot über die Höhe des Verkehrswertes irrt (BGH, NJW 2001, 284). Eine entsprechende Aufklärungspflicht ist auch in dem vorliegenden Fall anzunehmen, in dem der Beklagten bewußt war, daß die Kläger den Auftrag vom 14.06.2004 nur deshalb unterzeichnen, weil sie nicht wußten, daß sie Anspruch auf eine für sie kostenlose Vornahme des Anschlusses hatten. Für den Fall eines Kalkulationsirrtums hat der Bundesgerichtshof (BGHZ 139, 177) allerdings hervorgehoben, daß sich nur anhand aller Umstände des Einzelfalls feststellen lasse, ob das Verhalten des Empfängers treuwidrig ist, wobei dem Ausmaß des Kalkulationsirrtums wesentliche Bedeutung zukomme und die Annahme eines fehlerhaft berechneten Angebots nur dann als unvereinbar mit den Grundsätzen von Treu und Glauben angesehen werden könne, wenn die Vertragsdurchführung für den Erklärenden schlechthin unzumutbar sei, etwa weil er dadurch in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geriete. Solche wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Dennoch ist das Verhalten der Beklagten nicht mit Treu und Glauben vereinbar. Die Kläger haben von der Beklagten die in Auf-

trag gegebenen Arbeiten im Sinn des § 3 EEG a.F. verlangt. Die Beklagte wußte, daß das Verlangen der Kläger berechtigt und sie zum Ausbau des Netzes auf ihre eigenen Kosten verpflichtet war. Dies hat sie den Klägern verschwiegen und durch die Vorlage des Vertrags den unzutreffenden Eindruck erweckt, dem Verlangen der Kläger jedenfalls nur gegen Zusage einer Vergütung nachkommen zu müssen. Der Beklagten war auch bewußt, daß die Kläger den Vertrag bei Kenntnis der wahren Sachlage nicht unterzeichnet hätten. Sie hat ihren Wissensvorsprung ausgenutzt, um sich der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht zu entziehen und auf Kosten der Kläger einen Vermögensvorteil zu erlangen, auf den sie keinen Anspruch hatte. Die Beklagte ist daher zur Rückzahlung des Geldes verpflichtet.

Durch das Schreiben des Landwirtschaftlichen Verbandes ist die Beklagte in Verzug gekommen. Sie ist daher auch zur anteiligen Tragung der Anwaltskosten verpflichtet. Diese belaufen sich allerdings nur auf 305,95 € ($487,50 \text{ €} : 2 = 243,75 \text{ €}$ zzgl. 20,00 € zzgl. 16 % MwSt), da die Geschäftsgebühr hälftig auf die Verfahrensgebühr anzurechnen ist. Da die Beklagte den Klägern nicht die geforderten 6.910,40 €, sondern lediglich 2.507,68 € schuldete, hat sie auch nur 36 % der Anwaltskosten, also 110,14 €, zu erstatten.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 97 Abs. 1, 92 Abs. 1 S. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO. Die Revision ist nicht zuzulassen. Weder besitzt die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs.2 ZPO).

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richter am
Oberlandesgericht

Dr.
Richterin am
Oberlandesgericht

